

Verurteilter Aktionskünstler erhebt Menschenrechtsbeschwerde

30.08.10

10/9534 * cs

Europäischer Gerichtshof
Cour européenne des Droits de l'Homme
Conseil de l' Europe

F-67075 Strasbourg-Cedex

I N D I V I D U A L B E S C H W E R D E

gem. Art. 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Art. 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes

des

Wolfram P. Kastner, Trivastraße 7, D-80637 München
- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jürgen Arnold & Kollegen,
Isabellastraße 20, D-80798 München

g e g e n

1. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes der Bundesrepublik Deutschland vom 15.03.2010, zugestellt am 25.03.2010 (Az: 1 BvR 666/06).
2. Urteil des Amtsgerichts München vom 20.06.2005 (Az: 832 Cs 113 Js 12002/04), zugestellt am 22.07.2005 sowie Beschluss des Oberlandesgerichtes München vom 15.02.2006 (Az: 5 St RR 211/05), zugestellt am 17.02.2006.

wegen Demonstration gegen die Verherrlichung einer nationalsozialistischen
Terrororganisation durch Aktionskunst

verletzte Rechte: Art. 10 I EMRK, Art. 6 I EMRK.

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht lege ich für den Beschwerdeführer
gegen die genannten drei Entscheidungen

Individualbeschwerde

ein.

Ich beantrage für den Beschwerdeführer:

- I. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Recht auf ein faires Verfahren und durch die Entscheidung des Amtsgerichts München sowie des Oberlandesgerichtes München in seinem Recht auf ein faires Verfahren sowie auf sein Recht zur Meinungsäußerung (hier in Form der Ausübung engagierter Kunst) entsprechend den Vorschriften der Art. 6 und Art. 10 EMRK verletzt ist.
- II. Dem Beschwerdeführer wird eine gerechte Entschädigung zugesprochen wegen der ihm entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten.

BEGRÜNDUNG:

I.

(Formale Vorgaben der Individualbeschwerde)

In Bezug auf die formalen Voraussetzungen der Individualbeschwerde entsprechend Art. 34 EMRK bzw. Art. 45 f. VerfO des EGMR wird auf das ausgefüllte Formblatt hingewiesen. Die gegenständlichen Ausführungen (vgl. unten Ziff. 1 f.) sind als Ergänzung der zusammenfassenden Ausführungen auf dem Formblatt zu verstehen. Vorgelegt wird ebenfalls eine formgerechte Vollmacht des Beschwerdeführers.

II.

(Nähere Angaben zum Sachverhalt)

Der auf dem Formblatt sehr kurz dargestellte Sachverhalt wird wie folgt ergänzt:

Der Beschwerdeführer ist Künstler, der malt, zeichnet, Grafiken fertigt und im Rahmen der so genannten engagierten Kunst Aktionen durchführt mit dem Ziel, in künstlerischer Weise auf bestehende gesellschaftliche Missstände hinzuweisen.

Insbesondere beschäftigt sich der Beschwerdeführer immer wieder auch, als der unmittelbaren Nachkriegsgeneration angehörig (geboren 23.04.1947), mit den zwölf Jahren des deutschen Faschismus und den immer wieder sichtbaren Verharmlosungen der Verbrechen dieses Unrechtssystems. Im November 1989 nahm er zufällig Kenntnis davon, dass jeweils am 01.11. eines laufenden Jahres auf dem Salzburger Kommunalfriedhof vor dem Kriegerdenkmal der „gefallenen Kameraden der Waffen-SS“ mit einem großen Kranz und schwarzen Bändern gedenkt wird. Auffällig für den Beschwerdeführer war dabei die Achtslosigkeit, mit der andere Passanten an diesem provokativen Gedenken an eine terroristische Vereinigung vorbeigingen.

Nach einem intensiven Studium der jüngsten Geschichte von Salzburg stellte der Beschwerdeführer fest, dass in Salzburg zwar unzähliger Menschen gedacht wird (vor allem natürlich dem Musiker und Komponisten Mozart), dort aber, wo die Verbrecherorganisationen der Nationalsozialisten wirkten, verhörten und folterten, keine Gedenkstätte daran erinnern.

Erstmals schnitt der Beschwerdeführer im November 1994 das schwarze Band, das zum Gedenken an die „Waffen-SS“ an dem Kranz angebracht war, ab und fügte es anschließend gut sichtbar im environment der Galerie 5020 ein. Dabei musste er feststellen, dass nun erstmals von dieser Verherrlichung einer nationalsozialistischen Verbrecherorganisation öffentlich Kenntnis genommen wurde. Rechtsgerichtete Parteien, wie die österreichische FPÖ protestierten gegen die Aktion und es stellte sich heraus, dass auch über diese Partei hinaus immer noch Sympathien gegenüber den Angehörigen der faschistischen Organisation bestanden. Auf der anderen Seite gab es auch Lob und Unterstützung für die Aktion. Somit hatte die Kunstaktion das erreicht, was sie wollte: Die Öffentlichkeit aufzurütteln und zur Diskussion so lange nach dem Ende des zweiten Weltkrieges aufzurütteln.

Das eigentliche Ziel der Demonstration war jedoch: Die Beendigung dieser Verherrlichung von nationalsozialistischem Unrecht! Dies wurde durch seine einmalige Aktion noch nicht erreicht, so dass der Beschwerdeführer in den Folgejahren diese fortsetzte.

Jahr für Jahr wiederholte er die Aktion und brachte auch eine Dokumentation unter dem Titel „SehStörung“ heraus, die als Anlage dieser Beschwerde beigefügt wird.

Anlage 1

Nachdem seitens der österreichischen Ermittlungsbehörden sowohl die Anzeigen des Beschwerdeführer wegen Verherrlichung nationalsozialistischem Unrechts, als auch wegen Sachbeschädigung gegen ihn, jeweils eingestellt wurden, änderte sich dies anlässlich der Demonstration vom 01.11.2003.

Die österreichische Justiz (Staatsanwaltschaft Salzburg) informierte in einer Sachverhaltsdarstellung vom 01.10.2004, dass heißt nahezu ein Jahr nach der Aktion den leitenden Oberstaatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft München I und bat um Aufnahme einer Ermittlung bzw. darum „die Strafverfolgung des Wolfram Kastner zu übernehmen“. Schreiben der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 01.10.2004 sowie der Sachverhaltsdarstellung wird vorgelegt.

Anlage 2

Entgegen der Praxis der österreichischen Behörden, das Verfahren einzustellen, fühlte sich die Staatsanwaltschaft München I veranlasst, beim Amtsgericht München einen Strafbefehl wegen Sachbeschädigung gegen den Beschwerdeführer zu beantragen. Dieser Antrag wurde vom Amtsgericht München mit Beschluss vom 26.04.2005 abgelehnt und stattdessen Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.

Kopie des Beschlusses des Amtsgerichts München ist beigefügt.

Anlage 3

In de Hauptverhandlung wurde vom Verteidiger des Angeklagten (dem Vertreter im jetzigen Beschwerdeverfahren), am 20.06.2005 zu Protokoll des Gerichtes ein schriftlicher Antrag gestellt und – wie es das deutsche Strafprozessrecht vorschreibt – in öffentlicher Sitzung verlesen.

Hintergrund des Antrags war die Darstellung, dass es sich bei der „Waffen-SS“ um eine Vereinigung gehandelt habe, deren Zweck und Tätigkeit auf Mord, Totschlag und Völkermord gerichtet war sowie auf Straftaten gegen die persönliche Freiheit und gemein gefährliche Straftaten, somit um eine Vereinigung, die im modernen Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland als terroristische Vereinigung nach § 129 a) StGB unter Strafe gestellt wird. In dem Beweisantrag wurden historische Beispiele für die verbrecherische und rücksichtslose Vorgehensweise der „Waffen-SS“ im zweiten Weltkrieg, vor allem im besetzten Polen, Frankreich und Italien, gegenüber Gefangenen, Zivilbevölkerung, Juden und andere Bevölkerungsgruppen aufgeführt

und unter Beweis gestellt. Des Weiteren wurde unter Beweis gestellt, dass die „Waffen-SS“ im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess vom Internationalen Militär-gerichtshof wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer verbrecherischen Organisation erklärt worden war. Der Beweisantrag mit Begründung desselben wird zu den Akten gegeben.

Anlage 4

Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde vom zuständigen Gericht die Tatsachen, die unter Beweis gestellt werden sollten, zum Teil als „offenkundig“ bezeichnet, zum Teil so behandelt, dass sie „als wahr unterstellt werden“. Vom Protokoll der Sitzung des Amtsgerichts München vom 20.06.2005 wird eine Kopie vorgelegt.

Anlage 5

Trotz dieser Wahrunterstellungen und Offenkundigkeiten einer terroristischen und

verbrecherischen Organisation verurteilte das Amtsgericht München vom 20.06.2005 den Beschwerdeführer wegen „Sachbeschädigung“ und stellte dabei fest, dass von der Staatsanwaltschaft „das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ für geboten erachtet worden sei. Eine „Rechtfertigung“ der Sachbeschädigung konnte das Gericht auch nicht im Verfassungsrecht auf Kunstfreiheit und Meinungsäußerungs-freiheit erkennen. Kopie des genannten Urteiles ist beigelegt.

Anlage 6

Gegen das Urteil legte der Beschwerdeführer am 05.08.2005 durch seinen Verteidiger Revision, hilfsweise Annahmeerufung, ein. Eine Kopie der Revisionsbegründung wird zu den Akten gegeben.

Anlage 7

Mit Beschluss vom 15.02.2006 hat das Oberlandesgericht München die Revision als unbegründet verworfen und ausgeführt, dass die Nachprüfung des Urteils „keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben“ habe.

Im Grundrecht auf Meinungs- und Kunstfreiheit hat das Oberlandesgericht keine „Rechtfertigungsgründe“ entnehmen können. Der Beschluss ist in Kopie beigelegt.

Anlage 8

Am 13.03.2006 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe Verfassungsbeschwerde in der gesetzlichen Frist und Form. Eine Kopie der Verfassungsbeschwerde ist beigelegt.

Anlage 9

Nach einer Eingangsbestätigung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.03.2006 blieb die Verfassungsbeschwerde trotz diverser Ermahnungen und Anfragen des Beschwerdeführers unbearbeitet. Eingangsbestätigung sowie Anfragen für den Beschwerdeführer vom 29.10.2007, 02.03.2009 und 04.02.2010 sind in Kopie als Anlagenkonvolut beigelegt.

Anlagenkonvolut 10

Am 15.03.2010, zugestellt am 25.03.2010 entschied das Bundesverfassungsgericht schließlich dahingehend, dass „die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird“. Eine Kopie des Beschlusses ist beigelegt.

Anlage 11

Eine inhaltliche Begründung für die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde nach einer Bearbeitungszeit von vier Jahren wurde nicht mitgeteilt, lediglich pauschal darauf hingewiesen, dass weder das Grundrecht der Kunstfreiheit, noch die Meinungsfreiheit dem Beschwerdeführer das Recht gebe, das „Eigentum Dritter ohne deren Einwilligung zu verletzen“.

Gegen die genannten drei Entscheidungen des Amtsgerichtes München, des Oberlandesgerichtes München sowie des Bundesverfassungsgerichtes der Bundesrepublik Deutschland, wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Individualbeschwerde.

Die Anlagen werden zunächst in deutscher Sprache vorgelegt, sollte der Gerichtshof Übersetzungen in der Gerichtssprache benötigen, wird um eine entsprechende Benachrichtigung gebeten.

III.

(Begründung der Beschwerde)

Die Individualbeschwerde gegen die Entscheidungen der Münchner Gerichte sowie gegen das Bundesverfassungsgericht, sind zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 35 EMRK und der VerFO liegen vor.

Der Beschwerdeführer ist entsprechend Art. 1 EMRK parteifähig.

Seine Beschwerde richtet sich gegen Maßnahmen von Gerichten des Konventionsstaates Deutschland.

Die erforderliche Beschwerdebefugnis ergibt sich aus Art. 10 EMRK.

Der innerstaatliche Rechtszug ist gem. Art. 35 Abs. 1 EMRK erschöpft mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten des Art. 35 Abs. 1 EMRK ist gewahrt.

2. Begründetheit

Die Individualbeschwerde ist begründet, da der Beschwerdeführer durch die angegriffenen drei Entscheidungen in seinen Menschenrechten nach Art. 10 I EMRK sowie Art. 6 I EMRK verletzt wird. Das Oberlandesgericht München hat ebenso das Recht des Beschwerdeführers auf Freiheit der Meinungsäußerung (hier die Freiheit der künstlerischen Meinungsäußerung durch so genannte Aktionskunst) beschränkt. Der gleiche menschenrechtswidrige Eingriff ist dem Bundesverfassungsgericht in das Recht des Beschwerdeführers vorzuwerfen. Dem Bundesverfassungsgericht ist des Weiteren vorzuwerfen, dass es für die Behandlung und Entscheidung der Rechtssache sich über vier Jahre Zeit gelassen hat und auf diese Weise das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren entsprechend Art. 6 EMRK rechtswidrig beschnitten hat.

A.

Entscheidungen des Amtsgerichtes München sowie des Oberlandesgerichts München

Den vorgelegten Entscheidungen dieser beiden Instanzen vom 15.02.2006 sowie vom 20.06.2005 lässt sich entnehmen, dass beide Gerichte das Eigentumsrecht der Gruppe, die den „gefallenen Kameraden der Waffen-SS“ gedachte, (Wert der Schleife unter € 30,00), als höherrangig einstufte, als das Menschenrecht des Beschwerdeführers, mit Mitteln der so genannten Aktionskunst auf den Skandal eines „ehrvollen Gedenkens“ für eine nationalsozialistische Terrororganisation hinzuweisen.

Das Amtsgericht München hat aufgrund der Beweisanträge der Verteidigung als „offenkundig“ angesehen bzw. als „wahr unterstellt“, dass die „Waffen-SS“ aus Verbrechen und Terroristen bestand, die unter der ausländischen Zivilbevölkerung der von dem nationalsozialistischen Deutschland überfallenen Länder, an KZ-Insassen, an Widerstandskämpfern, an Partisanen sowie an Kriegsgefangenen schwere Verbrechen begangen hat. In gleicher Weise hat es als wahr unterstellt, dass der internationale Militärgerichtshof im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess aufgrund der von der „Waffen-SS“ begangenen schweren Verbrechen die Organisation als solche wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer verbrecherischen Organisation erklärt hat.

Trotz dieser als wahr unterstellten Fakten hat das Amtsgericht München in seiner Entscheidung ausgeführt, dass auch beim Gedenken an eine verbrecherische Organisation „Eigentumsrechte anderer“ (hier einer öffentlich abgelegten Kranzschleife) vor dem Recht stehen, mit Mitteln der Kunst- und Meinungsfreiheit auf den unerträglichen Zustand hinzuweisen, dass eine nationalsozialistische Verbrecherorganisation geehrt und damit verherrlicht wird.

In gleicher Weise hat das Oberlandesgericht München in seinem Beschluss vom 15.02.2006 die Auffassung vertreten, dass das Eigentumsrecht der Personen, die der „Waffen-SS“ ein ehrenvolles Gedenken bereiteten, höherrangig sei, als die Freiheit der Kunst sowie die Meinungsäußerungsfreiheit des Beschwerdeführers.

Unter Gesichtspunkten der Wahrung der Menschenrechte ist eine solche Parteinahme für eine Gedenkschleife, die eine gravierende Beleidigung für alle Angehörigen der Opfer des Nationalsozialismus, hier speziell der Opfer der „Waffen-SS“, darstellt. Gleichzeitig hätte das Gericht bedenken müssen, dass der soziale Frieden über die Angehörigen der Opfer des Nationalsozialismus hinaus empfindlich dadurch gestört wird, wenn rund 50 Jahre nach Niederschlagung des nationalsozialistischen Gewaltsystems immer noch unter dem Schutz deutscher Gerichte seiner verbrecherischen Einzelorganisationen und deren Angehörige ehrenvoll gedacht werden darf.

Zwar sieht mit der Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 EMRK auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung vor, allerdings nur insoweit, als solche Schranken „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung“.

Die Gesetzeslogik erfordert daher, dass alle Umstände eines Einzelfalles daraufhin zu prüfen sind, ob ein Eingriff zu dem verfolgten berechtigten Ziel verhältnismäßig ist und ob die von den innerstaatlichen Behörden getroffenen Maßnahmen (hier Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Sachbeschädigung) mit den Standards und Grundsätzen von Art. 10 EMRK vereinbar sind. Bei der dafür erforderlichen Interessenabwägung hat der Gerichtshof immer wieder in seinen Entscheidungen die Bedeutung der Meinungsfreiheit betont und dabei den Spielraum staatlicher Behörden für eine Einschränkung als eng angesehen.

Im vorliegenden Fall verkehrt sich das Verhältnis von Art. 10 Abs. 1 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) als Regelfall und Art. 10 Abs. 2 EMRK (Einschränkungsmöglichkeiten in dieses Menschenrecht) als Ausnahme. Die Tatsache, dass die Meinungsäußerung in der Form einer Aktionskunst, die auf die Verherrlichung einer nationalsozialistischen Terrororganisation hinweist, bestraft wird bedeutet, dass der Wert einer Gedenkschleife für gefallene Verbrecher von den deutschen Gerichten als höher angesetzt wird, als die Freiheit, auf dieses Unrecht hinzuweisen. Dies ist für einen demokratischen Staat unerträglich. Durch die Bestrafung des Beschwerdeführers, der auf diese Missstände hingewiesen hat, werden entsprechend der Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 EMRK Grundregeln der demokratischen Gesellschaft missachtet, die öffentliche Sicherheit gefährdet und damit der gesamte Ruf des demokratischen Gemeinwesens in Deutschland, das nach dem Untergang des nationalsozialistischen Terrorregimes gewachsen ist. Der öffentlichen Sicherheit, der demokratischen Gesellschaft und dem Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer (vgl. so der Gesetzeswortlaut von Art. 10 Abs. 2 EMRK) hätte einzig und allein gedient, aufgrund der Aktion des Beschwerdeführers, das „ehrenvolle Gedenken“ an eine Verbrecherorganisation für die Zukunft zu unterbinden, als die Person, die auf das Unrecht hinweist, dafür zu bestrafen.

B.
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Dem Bundesverfassungsgericht als Hüter der deutschen Verfassung ist in gleicher Weise ein Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung des Beschwerdeführers vorzuwerfen. Seine Aufgabe wäre es gewesen, klarzustellen, dass bei der nach deutschem Rechtsverständnis notwendigen Güteabwägung zwischen dem Recht auf Eigentum (Gedenkschleife im Werte von etwa € 30,00) und dem Recht, im Wege der Kunst- und Meinungsäußerung darauf hinzuweisen, dass mittels der beschädigten Sache ein Verbrechen und deren ausführende Personen gutgeheißen wird bzw. diese Personen „geehrt“ werden. Diese Güteabwägung hat das Bundesverfassungsgericht

gänzlich unterlassen und sich mit einer rein formalen inhaltsleeren Begründung hinter die Vorinstanzen gestellt und damit das innerstaatliche Verfassungsrecht (Kunst- und Meinungsfreiheit) entsprechend dem dortigen Art. 5 GG verletzt.

Hinzukommt, dass der Europäische Menschenrechtsgerichtshof immer wieder darauf hingewiesen hat, dass es zum Menschenrecht auf ein faires Verfahren entsprechend Art. 6 EMRK zugehört, dass Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen sind. Dabei wurde zwar immer wieder klargestellt, dass es keine feste zeitliche Grenze gibt, bereits im Fall Panchenko/Russland (EGMR vom 08.02.2005, 45100/98, Nr. 117) hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof jedoch erwähnt, dass als grobe Faustregel ein Jahr pro Instanz gerechnet werden könne. Auch wenn in einem Fall, bei dem keine Freiheitsstrafe, sondern nur eine Geldstrafe verhängt worden ist, möglicherweise auch ein längerer zeitlicher Rahmen angemessen sein kann, muss der Grundsatz gelten, dass immer dann, wenn das Gericht das Verfahren nicht zügig betreibt, dies zu Lasten des beklagten Staates gehen muss, dies ist bei längeren Perioden der Untätigkeit (hier vier Jahre) der Fall. Auf die wiederholten Vorstellungen des Beschwerdeführers hat das Bundesverfassungsgericht kein einziges Mal einen plausiblen Grund dafür genannt, warum es sich mit seiner Entscheidung so lange Zeit gelassen hat. Der Entscheidung selbst ist aufgrund ihrer Kürze und ihrem formelhaften Charakter auch nicht zu entnehmen, dass der lange Zeitablauf sich damit erklärt, dass sich das Bundesverfassungsgericht in einer besonders intensiven Art und Weise mit der anstehenden Problematik und mit der speziellen Kollision des Rechtes einer Sache, die eine kriminelle Vereinigung verherrlicht einerseits und des Rechtes des Beschwerdeführers, der auf diesen Umstand künstlerisch hinweist andererseits, auseinandergesetzt hat. Im Gegenteil erweckt die Kürze der Entscheidung den Eindruck, dass man ohne nähere Prüfung, nachdem der Fall vier Jahre lang völlig unbeachtet und unbearbeitet bei Gericht gelegen hat, sich einen „lästigen Fall“ schnell vom Halse schaffen wollte.

Jürgen Arnold
Rechtsanwalt

- » Link: [Süddeutsche Zeitung 13.03.2006](#)
- » Link: [Abendzeitung 09.03.2006](#)
- » Link: [Münchner Merkur 09.03.2006](#)